

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Tiefengeothermiebohrung Schneeberg“
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vom 17. September 2018

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover hat am 9. Juli 2018 die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Nummer 10 Buchstabe b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, für das Vorhaben „Tiefengeothermiebohrung Schneeberg“ beantragt.

Um die wirtschaftliche Nutzung geothermischer Energie aus Tiefengesteinen besser einschätzen zu können, plant die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe eine Forschungsbohrung in den Störungszonen im Kristallin des Erzgebirges. Im Rahmen von Vorarbeiten auf der Basis von geophysikalischen Untersuchungen (2010 bis 2012) wurde der Standort Schneeberg in Sachsen ausgewählt. Mit der Forschungsbohrung soll das Potenzial zur Nutzung von Wärme und Strom aus Graniten im Bereich der Gera-Jachymov-Störungzone nachhaltig nachgewiesen werden.

Es ist geplant, eine circa 5 000 Meter tiefe Forschungsbohrung abzuteufen und wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere hydraulische Tests, durchzuführen, um das Potenzial zur Nutzung von Wärme und Strom aus den anstehenden Formationen nachzuweisen. Dies beinhaltet das Abteufen einer abgelenkten Bohrung mit zweimaliger Durchörterung der „Roten Kamm“-Störung in circa 2 Kilometern beziehungsweise 4 Kilometern Vertikalteufe zur Erkundung und Charakterisierung dieser Hauptverwerfung. Die geplanten Forschungsarbeiten sollen in einem Zeitraum von circa 2,5 Jahren durchgeführt werden, wobei die Bohrarbeiten circa 6 bis 9 Monate dauern sollen. Nach Ablauf der wissenschaftlichen Testphase sind die Verfüllung der Bohrung und der Rückbau des Bohrplatzes vorgesehen.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, in Verbindung mit der Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Da der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls auf den 9. Juli 2018 datiert ist und damit das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben die Vorschriften des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nummer 10 Buchstabe b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kam, dass das Neuvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht vom 9. Juli 2018,
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung einschließlich Vorhabenbeschreibung, Karten und Pläne sowie Schalltechnische Untersuchung.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten.

Bei dem Neuvorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vor.

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013,

S. 193) geändert worden ist, ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 17. September 2018

Sächsisches Oberbergamt
Herrmann
Abteilungsleiter